

# Satzung des Frankfurt Institute for Advanced Studies zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Beschlossen vom Stiftungsrat des Frankfurt Institute for Advanced Studies am 16.11.2023 zur Umsetzung der „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (Kodex) der Deutschen Forschungsgemeinschaft.<sup>1</sup>

## Präambel

Die Beachtung und Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind elementare Voraussetzungen für wissenschaftliches Arbeiten und für die Anerkennung in der Gemeinschaft der Wissenschaftler\*innen wie auch für die Anerkennung wissenschaftlicher Arbeit in der Öffentlichkeit. Sie sind ein zentrales Element des Qualitätsselbstverständnisses der Wissenschaftler\*innen des Frankfurt Institute for Advanced Studies (FIAS).

Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent kritisch zu reflektieren sowie einen an Kriterien der Wissenschaftlichkeit und Wahrheit orientierten Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

Jedwede Verstöße gegen diese Regeln sind unvereinbar mit dem Wesen der Wissenschaft und gefährden das Vertrauen der Wissenschaftler\*innen untereinander sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft. Entsprechend gelten die nachfolgenden Regelungen dieser Satzung für alle am FIAS wissenschaftlich Tätigen verbindlich. Jede\*r Wissenschaftler\*in trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den in dieser Satzung vorgegebenen Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Die nachfolgend formulierten Regeln können vereinzelt auftretendes unredliches Verhalten nicht verhindern. Sie sind aber dazu bestimmt und geeignet, ein Bewusstsein für gute wissenschaftliche Praxis zu schaffen, und leisten damit einen Beitrag zur Begrenzung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

## A. Institutionelle Vorgaben zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am FIAS

### 1. Organisationsverantwortung des Direktoriums

- a. Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Dem FIAS als Stätte von Forschung, Lehre und Förderung der wissenschaftlichen Karriereentwicklung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.
- b. Das Direktorium des FIAS schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie die Förderung der Wissenschaftler\*innen in der frühen Berufsphase (Early Career Researchers) und der Chancengerechtigkeit. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist Teil jeder Berufungs- und Bleibeverhandlung sowie der Anstellungs- und

---

<sup>1</sup> Diese Satzung lehnt sich an die entsprechende "Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" in der Version vom 7.März 2023 an.

Stipendienverträge am FIAS. Die Regelungen werden allen Wissenschaftler\*innen bekannt gegeben und unter <https://www.fias.science/de/gute-wissenschaftliche-praxis/> zugänglich gemacht.

Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitest möglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Sie wirken zudem durch geeignete organisatorische Maßnahmen Machtmissbrauch und der Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen auf Leitungsebene des FIAS entgegen.

- c. Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Dem FIAS als Stätte von Forschung, Lehre und Förderung der wissenschaftlichen Karriereentwicklung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.
- d. Das Direktorium zeichnet verantwortlich für die Rahmenbedingungen zur Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie einer angemessenen Karriereunterstützung aller Wissenschaftler\*innen. Das Direktorium schafft die notwendigen Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler\*innen rechtliche und ethische Standards einhalten können.
- e. Die institutionelle Organisationsstruktur des FIAS gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet kommuniziert werden.
- f. Für die Wissenschaftler\*innen in der frühen Berufsphase sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert und werden bedarfsgerecht weiterentwickelt. Es werden eine umfassende und transparente Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten.

## 2. Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

- a. Die Leitung von wissenschaftlichen Arbeitseinheiten trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit, insbesondere eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben und Rollen der Leitung, wissenschaftliche Begleitung und Kompetenzvermittlung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind, so dass diese tatsächlich angemessen wahrgenommen werden können, damit die Gruppe als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann.
- b. Wissenschaftler\*innen sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu.
- c. Wer eine wissenschaftliche Arbeitseinheit leitet, trägt die Verantwortung dafür, dass für Graduierte und Promovenden\*innen sowie Studierende wie auch für das wissenschaftsakkessorische Personal eine angemessene individuelle - in das Gesamtkonzept der Einheit eingebettete - Betreuung gesichert ist. Für jede\*n von ihnen muss es in der Organisationseinheit eine Bezugsperson geben, die ihm\*ihr auch die Regeln des FIAS zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt. Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit entgegengewirkt.
- d. Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende und Wissenschaftler\*innen in der frühen Berufsphase müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung selbst wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.
- e. Die Arbeitsbereiche sind aufgefordert „wissenschaftliches Fehlverhalten“ angemessen zu thematisieren und Studierende sowie Wissenschaftler\*innen in der frühen Berufsphase über die am FIAS geltenden Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu unterrichten.

### 3. Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- a. Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Preise, Berufungen, Einstellungen, Beförderungen und Mittelvergaben Vorrang vor Quantität. An diesem Grundsatz orientiert sich das FIAS auch bei der Ausgestaltung von Evaluationsverfahren.
- b. Zusätzlich zur wissenschaftlichen Leistung sollen bei der Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen einfließen, wie z.B. das Engagement in der Lehre, des akademischen Lebens am FIAS, der Öffentlichkeitsarbeit oder des Wissens- und Technologietransfers. Ebenso gewürdigt werden können Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Einbezogen werden auch die Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft des\*der Wissenschaftlers\*in.

Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

## B. Grundsätzliche Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens

### 1. Die Leitprinzipien wissenschaftlicher Arbeit

Über die Beachtung gesetzlicher Regeln auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene hinaus gelten als allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit am FIAS insbesondere die folgenden Regelungen:

- a. Allgemeine Regeln für die wissenschaftliche Praxis:
  - disziplinspezifische Regeln für die Gewinnung, Auswahl, Bearbeitung und Dokumentation von Daten sind genau zu beachten;
  - Primärdaten einschließlich Daten, die die Forschungsergebnisse nicht stützen, sind zuverlässig für zehn Jahre zu sichern und aufzubewahren; die angewandten Verfahren (z. B. Laborbuch), Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte, Zitationen und alle wichtigen Ergebnisse sind eindeutig und nachvollziehbar zu dokumentieren (vgl. hierzu auch Ziffer B.10.);
  - die Regel des systematischen Skeptizismus ist einzuhalten: Dies bedeutet Offenheit für einen erkenntniskritischen Zweifel auch an den eigenen Forschungsergebnissen bzw. an den Forschungsergebnissen der eigenen Gruppe. Demgemäß orientiert sich der Forschungsprozess an den Gütekriterien der Reliabilität, Validität und Objektivität;
  - stillschweigende axiomatische Annahmen müssen explizit gemacht werden; eigene Interessen oder moralisch motiviertes Wunschdenken sollten kontrolliert werden; systematische Aufmerksamkeit für mögliche Fehldeutungen in Folge der methodisch beschränkten Erfassbarkeit des Forschungsgegenstandes sollte aufrechterhalten werden (Übergeneralisierung).
- b. Allgemeine Regeln der Kollegialität und Kooperation:
  - andere Wissenschaftler\*innen sollen in ihrer wissenschaftlichen Arbeit nicht behindert werden;
  - die wissenschaftliche Qualifikation von Wissenschaftlern\*innen in der frühen Berufsphase soll gefördert werden.
- c. Allgemeine Regeln für die Veröffentlichung von Ergebnissen:

- Forschungsergebnisse sollen prinzipiell auf wissenschaftsadäquate Weise eingedenk??? internationaler disziplinärer Standards veröffentlicht werden (Prinzip der Öffentlichkeit der Forschung);
- mit öffentlichen Mitteln erzielte Forschungsergebnisse sollten nach Möglichkeit frei verfügbar gemacht werden;
- publizierte Irrtümer sollen in angemessener Weise berichtigt werden;
- die verwendete Literatur soll fair ausgewertet und benannt werden;
- Beiträge von Mitarbeitern\*innen sollen nach den Grundsätzen der Redlichkeit anerkannt werden.

d. Allgemeine Regeln für sachgerechte Begutachtungen:

- Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Die wissenschaftlichen Beiträge von Kollegen\*innen sollen sorgfältig, uneigennützig und unvoreingenommen begutachtet werden;
- strikte Vertraulichkeit ist zu wahren; die Weitergabe von fremden Inhalten, zu denen Gutachtende oder Gremienmitglieder Zugang erhalten, an Dritte wie auch die eigene Nutzung dieser Inhalte ist ausgeschlossen;
- Begutachtungen sind nicht zu verzögern;
- Gefälligkeitsgutachten dürfen nicht erstellt werden;
- alle Tatsachen, die die Befangenheit begründen können, sind offenzulegen;
- die vorgenannten Verpflichtungen gelten auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

e. Beachtung spezieller interner Regeln des FIAS:

Soweit in den Arbeitsbereichen spezielle Regeln und Leitprinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens existieren, sind diese ergänzend heranzuziehen.

## 2. Wissenschaftliches Berufsethos

- a. Wissenschaftler\*innen verwirklichen die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln und stehen für diese ein. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens sollte zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung beginnen. Wissenschaftler\*innen aller Karriereebenen sollten regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung aktualisieren.
- b. Erfahrene Wissenschaftler\*innen sowie Wissenschaftler\*innen in der frühen Berufsphase sollten sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess unterstützen und in einem regelmäßigen Austausch stehen.

## 3. Forschungsdesign

- a. Wissenschaftler\*innen sollten bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend berücksichtigen. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus.

- b. Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, sollen, soweit möglich, angewandt werden. Wissenschaftler\*innen sollten prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden sollten die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

## 4. Methoden und Standards

- a. Zur Beantwortung von Forschungsfragen sollen Wissenschaftler\*innen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden anwenden. Sofern erforderlich werden die für die Anwendung einer Methode notwendigen spezifischen Kompetenzen, gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt.
- b. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden sollen Wissenschaftler\*innen besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards legen.

## 5. Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

- a. Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler\*innen sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.
- b. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens sollten in einem regelmäßigen Austausch stehen. Sie sollen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise festlegen und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt eines\*einer Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

## 6. Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- a. Die Wissenschaftler\*innen sollen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durchführen und eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung gewährleisten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf
  - die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden,
  - Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten,
  - die Erhebung, Dokumentation, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten,
  - die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware sowie deren Entwicklung und Programmierung
  - das Führen von Laborbüchern.
- b. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, sollten stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt werden. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.
- c. Für den Fall, dass im Nachgang zu einer Veröffentlichung Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, sind diese zu berichtigen. Sofern die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation bilden, sollten die Wissenschaftler\*innen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hinwirken, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird.

- d. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software soll kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt werden; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstandenen Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen sollte entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach gestaltet werden. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein.
- e. Dass Ergebnisse bzw. Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler\*innen repliziert bzw. bestätigt werden können, ist – abhängig von den betroffenen Fachgebieten – essentieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

## 7. Wissenschaftliche Veröffentlichungen

- a. Grundsätzlich sollten Wissenschaftler\*innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs einbringen. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, von einem öffentlichen Zugänglichmachen (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) der Ergebnisse abzusehen; dabei darf die Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftler\*innen entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Dabei sind unangemessen kleinteilige Publikationen zu vermeiden.
- b. Veröffentlichungen sind das wichtigste Medium für die Vermittlung von Forschungsergebnissen an die wissenschaftliche und die allgemeine Öffentlichkeit. Damit geben Autoren\*innen Ergebnisse bekannt, für deren wissenschaftliche Zuverlässigkeit sie Verantwortung übernehmen. Dies umfasst die vollständige und nachvollziehbare Beschreibung der erzielten Ergebnisse und die dazu angewendeten Methoden sowie der vollständige und korrekte Nachweis der eigenen und fremden Vorarbeiten. Hierzu gehört auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, ReUsable“) folgend in anerkannten Archiven und Repositorien verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen.

Selbst programmierte Software sollte unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht und mit einer angemessenen Lizenz versehen werden.

- c. Bereits zuvor veröffentlichte Ergebnisse sollten in der Regel nur insoweit wiederholt werden, als es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig erscheint. Befunde, welche die vorgelegten Ergebnisse stützen bzw. sie in Frage stellen, sollten gleichermaßen mitgeteilt werden. Beim Publizieren solle dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung getragen werden.

## 8. Autorschaft

- a. Sind an einer Forschungsarbeit bzw. an der darauf aufbauenden wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation mehrere Urheber\*innen beteiligt, so kann als Mitautor\*in nur genannt werden, wer zur Konzeption der Studien oder Experimente, oder zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und Quellen (ggfs. einschließlich Software) oder zur Formulierung des Manuskripts selbst einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag geleistet und seiner Veröffentlichung in der finalen Fassung zugestimmt hat. Ohne hinreichende sachliche Begründung darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbar Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen oder der wissenschaftlichen Güte des Publikationsorgans begründet werden. Im Falle mehrerer Mitautoren\*innen bedarf die Entscheidung über das Publikationsorgan der Zustimmung aller Mitautoren\*innen. Die Prüfung der Autorschaft erfolgt in jedem Einzelfall gesondert und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab.
- b. Für die Veröffentlichung von Originalarbeiten haben sich in den letzten Jahren in der Wissenschaftsgemeinschaft, insbesondere in vielen experimentellen Fächern, Konventionen etabliert,



die auch dem Außenstehenden erlauben, die Beiträge der Koautoren\*innen anhand ihrer Platzierung in der Autorenzeile grob abzuschätzen. Damit dient die Autorenzeile auch der korrekten Außenwahrnehmung und nicht nur der gerechten Anerkennung der durch Mitarbeit erworbenen Ansprüche von Koautoren\*innen.

Die Wissenschaftler\*innen verständigen sich, wer Autor\*in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autoren\*innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets.

- c. Die Leitung der Organisationseinheit, in welcher die Publikation entstanden ist, oder eine Vorgesetztenfunktion reicht für sich allein nicht aus, um eine Autorenschaft zu begründen. Die Autoren\*innen tragen die Verantwortung für den Inhalt stets gemeinsam, es sei denn, dies wird explizit anders ausgewiesen; eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist unzulässig. Unterstützung durch Dritte ist in einer Danksagung anzuerkennen.
- d. Autoren\*innen sollen darauf achten und, soweit möglich, darauf hinwirken, dass ihre Forschungsbeiträge von Verlagen bzw. Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von den Nutzern\*innen korrekt zitiert werden können.

## 9. Publikationsorgan

Autoren\*innen sollen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig auswählen. Wissenschaftler\*innen, die die Funktion von Herausgebern\*innen übernehmen, sollen sorgfältig prüfen, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan ist auf seine Seriosität hin zu prüfen. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrages hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wurde. Als Publikationsorgane kommen neben Büchern und Fachzeitschriften u.a. auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien und Blogs in Betracht.

## 10. Sicherung und Aufbewahrung von Forschungsdaten

- a. Forschungsdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Regel für mindestens zehn Jahre zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt werden, sofern dies möglich ist. FIAS verpflichtet sich, die notwendige Infrastruktur für die Archivierung der Forschungsdaten sicherzustellen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Es muss sichergestellt werden, dass die Daten zumindest für diesen Zeitraum lesbar verfügbar bleiben. Eine Verkürzung der Aufbewahrungsfristen ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss dokumentiert und begründet werden. Existieren nachvollziehbare Gründe, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, so muss dies von den Wissenschaftler\*innen dargelegt werden. Für berechnete Interessenten\*innen, insbesondere den Mitgliedern der Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten und den Ombudspersonen zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten, muss der Zugang zu den Daten gewährleistet sein. Dies macht eine hinreichend vollständige Protokollierung und die Aufbewahrung der Protokolle für mindestens zehn Jahre notwendig, um auf die Aufzeichnungen zurückgreifen zu können, wenn veröffentlichte Resultate von anderen angezweifelt werden. Zudem sind Dokumentationen und Forschungsergebnisse bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware ist der Quellcode zu dokumentieren.
- b. Alle bekannten relevanten Informationen für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses sind so nachvollziehbar zu dokumentieren wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist,

um das Forschungsergebnis überprüfen und bewerten zu können. Gleichmaßen sind Einzelergebnisse, die die These nicht stützen, ebenso zu dokumentieren. Die Beschreibung der Grundlagen erfolgt zur Ermöglichung einer Replik. Für den Fall, dass die Dokumentation von Forschungsergebnissen den entsprechenden (fachlichen) Vorgaben nicht gerecht werden kann, sind die gegebenen Einschränkungen wie auch die Gründe nachvollziehbar darzulegen.

- c. Das FIAS unterstützt die Wissenschaftler\*innen hierbei, soweit entsprechende zentrale Sicherungsverfahren bereitgestellt werden können. Zentrale Sicherungsverfahren des FIAS sind, soweit sinnvoll, zu nutzen.
- d. Die näheren Einzelheiten und Zuständigkeiten – insbesondere die Maßgaben für sachgerechtes Protokollieren sowie die Zugangsregeln für die Nutzung von Daten – sind von den Arbeitsbereichen in einer der wissenschaftlichen Ausrichtung und den diesbezüglichen Standards adäquaten Weise zu regeln, zu dokumentieren und öffentlich zu machen.

## 11. Datenschutz

Grundsätzlich ist von der Anonymisierung personenbezogener Daten auszugehen. In den Fällen, in denen personenbezogene Daten von Probanden\*innen Forschungsgegenstand sind, sind die forschungsspezifischen Regeln des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## 12. Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen; Nutzungsrechte

- a. Wissenschaftler\*innen berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese den zuständigen Stellen vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an daraus hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.
- b. Wissenschaftler\*innen sollten sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusstmachen. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte.
- c. Wissenschaftler\*innen sollten, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an Forschungsergebnissen und Forschungsdaten treffen. Die Nutzung steht insbesondere dem\*der Wissenschaftler\*in zu, der\*die sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts sollten auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen) entscheiden, ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.
- d. Vor dem Hintergrund ihrer Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen befördert das FIAS diese Konformität durch geeignete Organisationsstrukturen.



## 13. Interessenkonflikte zwischen Wissenschaft und externen Auftraggebern privater und öffentlicher Art

- a. Im Rahmen von Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen gibt es viele Konfliktbereiche, die fast immer auf die Kollision wissenschaftlicher Interessen mit politischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Interessen zurückzuführen sind. So kann es beispielsweise zu Konflikten über die Praxis von Schutzrechtsanmeldungen (Patente) oder die Vertraulichkeit unveröffentlichter Daten kommen. Nebentätigkeiten als Gutachter\*in oder Berater\*in können ebenfalls zu Konflikten führen; insbesondere dann, wenn ein bestimmtes Ergebnis von dem\*der Auftraggeber\*in gewünscht, aber auf der Basis der objektiv vorhandenen Datenlage nicht erreicht werden kann. Die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten oder Aktienbesitz an Unternehmen, die im eigenen Forschungsfeld tätig sind, können ebenso zu erheblichen Interessenkonflikten führen.
- b. Verbindungen mit der Industrie sollen daher bevorzugt als gleichberechtigte Partnerschaften gestaltet und praktiziert werden. Wirtschaftliche Gesichtspunkte dürfen nicht den Vorrang vor der Wissenschaftsfreiheit gewinnen. Gerät der wissenschaftliche Erkenntnisgewinn in einen unlösbaren Konflikt mit patentrechtlicher oder wirtschaftlicher Priorität, muss dem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn im Prinzip Vorrang eingeräumt werden, auch wenn dabei wirtschaftliche Vorteile möglicherweise verloren gehen. Allein aus wirtschaftlichen Gründen und ohne die Perspektive, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen, soll keine Organisationseinheit des FIAS (Arbeitsbereich, etc.) eine Bindung mit externen Auftraggebern privater oder öffentlicher Art eingehen.
- c. Zur Vorbeugung von Interessenkonflikten müssen alle an einem Forschungsprojekt beteiligten Personen ihre finanziellen und sonstigen Interessen und Bindungen gegenüber ihren Vorgesetzten bzw. verantwortlichen Instanzen offenlegen, soweit sie mit ihrer Forschungstätigkeit in Konflikt treten könnten. Zudem ist auf eine strikte personelle Trennung von Leitungsverantwortung in der gegebenen Organisationseinheit des FIAS und der leitenden Tätigkeit in wirtschaftlich tätigen Unternehmungen (u. a. Ausgründungen) zu achten.

## C. Das wissenschaftliche Fehlverhalten

Aus diesen grundsätzlichen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens (B. 1. – 13.) ergibt sich folgendes Verständnis wissenschaftlichen Fehlverhaltens:

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls.

Als möglicherweise schwerwiegendes eigenes Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

- a. Falschangaben
  - das Erfinden von Daten,
  - das Verfälschen von Daten, zum Beispiel durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
  - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zu Publikationsorganen und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
- b. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes, urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende, wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - die Anmaßung oder unbegründete Akzeptanz wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft (sog. „Ehrenautorschaft“),
  - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachtende (Ideendiebstahl),
  - die Verfälschung des Inhalts,
  - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
- c. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines\*einer anderen ohne dessen\*deren Einverständnis
- d. Sabotage von Forschungstätigkeit einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Gegenständen, die ein\*e anderer\*e zur Durchführung eines Experiments benötigt.
- e. Beseitigung von Primärdaten insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird (B. 10.).

Die Mitverantwortung für ein Fehlverhalten eines\*einer anderen kann sich unter anderem ergeben aus:

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## **D. Die zur Überwachung der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ans FIAS berufenen Personen und Institutionen**

### **1. Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

Alle Mitglieder und Angehörigen des FIAS sind angehalten, bei einem Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten unverzüglich und unter Darlegung von Gründen/Hinweisen die entsprechenden Stellen des FIAS über die Verdachtsmomente zu informieren. Hierfür steht am FIAS sowohl die Ombudsperson für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten als auch die Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zur Verfügung.

### **2. Von den Vorwürfen Betroffene**

Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt im konkreten Verdachtsfall sowie ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die untersuchende Stelle trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber dem\*der Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Dem\*der von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde.

### 3. Hinweisgebende

- a. Ein Problem wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist es, dass Verstöße selten bekannt bzw. von der Scientific Community nicht weiterverfolgt werden. Wissenschaftler\*innen scheuen sich oft aus Angst vor Repressalien, Mobbing oder Ausschluss und Isolierung, ihren Verdacht über wissenschaftliches Fehlverhalten kundzutun. Dem\*Der Hinweisgebenden sollen aus seinem\*ihrem Handeln keine Nachteile erwachsen. Im Gegenzug werden insbesondere jüngere Wissenschaftler\*innen nicht selten von Vorgesetzten bei der Äußerung von Verdachtsfällen für wissenschaftliches Fehlverhalten nicht ernst genommen. Dem versucht das FIAS durch Regelungen zum Schutz des\*der Hinweisgebenden entgegenzuwirken. Dieser Schutz gilt gleichermaßen für den\*die von den Vorwürfen Betroffenen.
- b. Als Hinweisgebende (sog. „Whistleblower“) im Sinne der hiesigen Regelungen sind Wissenschaftler\*innen zu betrachten, die einen spezifizierbaren und nachvollziehbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne dieser Satzung geben.
- c. Die Anzeige des\*der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Der\*Die Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Kann der\*die Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte der\*die Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudsperson für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am FIAS oder an das von der DFG eingerichtete Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.
- d. Die Anzeige sollte – insbesondere bei Wissenschaftlern\*innen in der frühen Berufsphase – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung des\*der Hinweisgebenden führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen sollte keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.
- e. Kommt es zu einem Verfahren vor der Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten, sollte der Name des\*der Hinweisgebenden vertraulich behandelt und nur dann offengelegt werden, wenn sich der\*die Betroffene im Rahmen der Gelegenheit zur Stellungnahme ansonsten nicht sachgerecht verteidigen kann oder die Glaubwürdigkeit der\*des Hinweisgebenden zu prüfen sind. Hierdurch soll repressionsfreies Gehör für Hinweisgebende sichergestellt und die Fairness des Verfahrens gesichert werden.
- f. Auch Anzeigen, bei denen der\*die Hinweisgebende seinen\*ihren Namen nicht nennt (anonyme Anzeige) sollen überprüft werden, wenn der\*die Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.
- g. Ist der\*die Hinweisgebende namentlich bekannt, soll die untersuchende Stelle den Namen vertraulich behandeln und nicht ohne ein entsprechendes Einverständnis an Dritte herausgeben. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder der\*die von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität des\*der Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name des\*der Hinweisgebenden offengelegt wird, wird er\*sie darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; der\*die Hinweisgebende kann entscheiden, ob er\*sie die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Einschränkungen erfährt die Vertraulichkeit des Verfahrens, wenn sich der\*die Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Über eine solche Einschränkung entscheidet die untersuchende Stelle im Einzelfall.
- h. Der\*Die Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

## 4. Ombudsperson für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Zur Beratung in Konfliktfällen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis sind am FIAS eine neutrale, qualifizierte und persönlich integre Ombudsperson mit Leitungserfahrung sowie ein\*e Stellvertreter\*in für den Fall der Besorngnis der Befangenheit bzw. der Verhinderung zu bestellen.

Kontakt: [ombudsperson@fias.uni-frankfurt.de](mailto:ombudsperson@fias.uni-frankfurt.de)

### a. Aufgaben und Stellung der Ombudsperson

Wer mit konkreten Umständen konfrontiert wird, die einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis oder einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten begründen könnten, soll, ohne Nachteile für die eigene Person oder die eigene Arbeitsgruppe befürchten zu müssen, eine Möglichkeit innerhalb des FIAS erhalten, sich darüber unter Wahrung strikter Vertraulichkeit mit einer neutralen und qualifizierten Person austauschen zu können, die ggfs. zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung beitragen kann.

Die Ombudsperson steht deshalb als Vertrauensperson unmittelbar in allen Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten zur Verfügung.

Die Institution der Ombudsperson dient auch dazu, mögliche Konfliktsituationen, die gerade bei Nachwuchswissenschaftlern\*innen aus dem Widerspruch zwischen der Loyalität zu ihren Vorgesetzten oder einer Arbeitsgruppe und der Verpflichtung zu wissenschaftlich korrektem Verhalten erwachsen kann, zu lösen. Daher sollen Ombudspersonen die Mitglieder und Angehörigen insbesondere darüber aufklären, dass begründetes Whistleblowing (D.3.b. ff.) keine Denunziation bzw. gruppenschädliches Verhalten, sondern einen notwendigen Schritt angesichts des Verdachts der Verletzung forschungsethischer Prinzipien darstellt. Nicht der\*die Hinweisgebende, der\*die einen berechtigten Verdacht äußert, schadet den Kollegen\*innen oder der Forschungseinrichtung, sondern der\*die Wissenschaftler\*in, der\*die das Fehlverhalten begeht.

Die Ombudsperson bzw. ihre Stellvertretung haben Informationen über mögliches Fehlverhalten, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, vertraulich zu behandeln. Sie sind gegenüber der Leitung der betroffenen Organisationseinheit (z. B. des Arbeitsbereichs, der Serviceeinheit) nicht verpflichtet, diese Informationen offen zu legen. In Konfliktsituationen haben die Ombudsperson bzw. ihre Stellvertretung jedoch die Möglichkeit, ein Gespräch mit dem\*der Verdächtigen oder mit der Leitung der betroffenen Organisation anzuregen.

Alternativ steht es den Mitgliedern und Angehörigen des FIAS frei, sich statt an die Ombudsperson für wissenschaftliches Fehlverhalten des FIAS an das überregional tätige, unabhängige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG zu wenden (Wahlrecht).

### b. Bestellung und Amtszeit der Ombudspersonen

Die Ombudsperson sowie ihre Stellvertretung werden für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag des Direktoriums durch den Stiftungsrat aus dem Kreis der Gruppe der FIAS Fellows bestellt. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich, wobei sowohl eine Amtszeit als Ombudsperson als auch eine Amtszeit als Stellvertretung zu berücksichtigen sind. Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung sollen nicht demselben Arbeitsbereich angehören. Die bestellte Ombudsperson und ihre Stellvertretung sollen keine weiteren Funktionen wahrnehmen, die gegebenenfalls zu einem Interessenkonflikt führen könnten. Die Ombudspersonen sollen dem Direktor über ihre Arbeit einmal jährlich in anonymisierter Form berichten. Im Fall der Befangenheit oder Verhinderung wird die Ombudsperson durch ihre Stellvertretung vertreten. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudwesens werden seitens des FIAS bei Bedarf Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudspersonen vorgesehen. Die Ombudspersonen werden am FIAS in geeigneter Form bekannt gemacht.

## 5. Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Zur Untersuchung von Verdachtsfällen auf wissenschaftliches Fehlverhalten am FIAS ist eine Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten bestellt. Aufgrund der vielfältigen wissenschaftlichen Verbindungen zur Goethe Universität Frankfurt nutzt das FIAS die dort eingerichtete Kommission, deren Geschäftsführung unter der Adresse [Komm.wiss.Fehlverhalten@em.uni-frankfurt.de](mailto:Komm.wiss.Fehlverhalten@em.uni-frankfurt.de) kontaktiert werden kann.

Die Aufgaben und Arbeitsweise dieser Kommission orientiert sich an der "Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" und ist im Folgenden für die Anwendung am FIAS angepasst.

### a. Aufgaben und Stellung der Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Die Kommission ist für die Untersuchung jeglicher Umstände zuständig, die konkretes wissenschaftliches Fehlverhalten durch ein Mitglied bzw. eine\*n Angehörige\*n des FIAS vermuten lassen. Die Zuständigkeit der Kommission ist auch dann gegeben, wenn das Mitglied bzw. der\*die Angehörige zwischenzeitlich ausgeschieden sind, das mögliche Fehlverhalten aber in die Zeit seiner\*ihrer Tätigkeit am FIAS fällt.

Die Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten kann von den Ombudspersonen sowie von jedem Mitglied bzw. jedem\*er Angehörigen des FIAS bei Vorliegen von konkreten, objektiven Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten angerufen werden. Die Anrufung hat in Textform an die Geschäftsführung der Kommission zu erfolgen ([Komm.wiss.Fehlverhalten@em.uni-frankfurt.de](mailto:Komm.wiss.Fehlverhalten@em.uni-frankfurt.de)).

In geeigneten Fällen kann der\*die Vorsitzende der Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten anregen, dass sich die hinweisgebende Person zunächst an die Ombudsperson des FIAS (D. 1. und 4.) wendet. Im Falle des Verdachts eines besonders schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens (C.) sollen die Ombudspersonen diesen Fall der Kommission unverzüglich mitteilen.

Die Kommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Sitzungen können sowohl in Präsenz als auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. In geeigneten Fällen kann der\*die Vorsitzende der Kommission auch die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in elektronischer Form veranlassen. Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt. Dem\*Der von den Vorwürfen Betroffenen sowie dem\*der Hinweisgebenden ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Kommissionsmitglieder, bei denen der Anschein der Befangenheit besteht, nehmen an der Beratung und Abstimmung eines konkreten Einzelfalls nicht teil. Über die Frage der Befangenheit entscheidet die Kommission nach Hinweis auf die möglicherweise eine Befangenheit begründenden Umstände unter Ausschluss des betroffenen Kommissionsmitglieds. Auf das Verfahren finden im Übrigen die Regelungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß Anwendung, soweit im Folgenden nichts Spezielleres bestimmt ist. Das Verfahren der Kommission ersetzt nicht andere gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z. B. ordnungsrechtliche Verfahren des FIAS, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren).

### b. Bestellung und Amtszeit der Mitglieder der Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Nähere Regelung zur Bestellung und Amtszeit der Kommission sind in der entsprechenden Satzung der Universität geregelt.

Die Kommission kooptiert bei Bedarf für den Einzelfall ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Wissenschaftler\*innen des FIAS, sofern dieser Arbeitsbereich nicht bereits über die Mitglieder der Kommission repräsentiert ist. Der\*Die Vorsitzende der Kommission wird hierzu dem\*der Direktor\*in des FIAS den Kooptionswunsch mitteilen. Der\*Die Direktor\*in wird dann einen\*e entsprechenden\*e

Vertreter\*in des Arbeitsbereichs aus der Gruppe der Senior Fellows auswählen oder die Funktion selbst ausüben. Im Falle einer möglichen Befangenheit des\*der Direktors\*in kann ein anderes Mitglied des Direktoriums als zu kooptierendes Mitglied benannt werden. Das kooptierte Mitglied erhält jedoch kein Stimmrecht und nimmt nur in beratender Funktion an den Sitzungen der Kommission teil.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen der Kommission erfordern eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen\*e Vorsitzenden\*e. Über die Sitzungen der Kommission sind Protokolle zu fertigen, die das wesentliche Ergebnis der Sitzungen festhalten.

## **E. Verfahren bei einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

### **1. Allgemeine Regelungen und Allgemeines Register**

Nach der Anrufung mit dem Hinweis auf einen Anfangsverdacht für wissenschaftliches Fehlverhalten (D.5. a..) ist die Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten von der Geschäftsführung unverzüglich zu informieren.

Die Geschäftsführung legt zu diesem Zweck für jeden ihr zur Kenntnis gegebenen Fall einen Vorgang (elektronische Akte) an und nimmt den Fall zunächst in das Allgemeine Register (AR) der Kommission auf.

Bis zum Abschluss des Verfahrens vor der Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten sind parallel anhängige Verfahren auf Instituts- oder Arbeitsbereichsebene in derselben Angelegenheit auszusetzen. Sollte in derselben Angelegenheit ein Verfahren bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) oder anderen außeruniversitären Institutionen anhängig sein, ist das Verfahren vor der Kommission nach Abstimmung mit der DFG bzw. der anderen außeruniversitären Institutionen im Zweifel auszusetzen.

Das FIAS trägt dafür Sorge, dass das gesamte Verfahren möglichst zeitnah durchgeführt wird und unternimmt die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

### **2. Entscheidung der Kommission über den weiteren Fortgang des Verfahrens**

Nach Vorlage des Vorgangs prüft die Kommission zunächst auf der Grundlage der eingereichten schriftlichen Unterlagen und der sonst bekannten Fakten, ob ein hinreichender Verdacht für das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens tatsächlich gegeben sein könnte, wenn die behaupteten Tatsachen, die das wissenschaftliche Fehlverhalten belegen sollen, mit den der Kommission zur Verfügung stehenden Aufklärungsmitteln (E. 3.) nachgewiesen werden könnten. Sie entscheidet im Regelfall in mündlicher Sitzung (D. 5. a.); in geeigneten Fällen (z. B. auch bei besonderer Eilbedürftigkeit) kann der\* die Vorsitzende ein schriftliches Umlaufverfahren einleiten.

Sofern die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass ein hinreichender Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, beschließt die Kommission die Eröffnung des Verfahrens (E. 3.). Der Beschluss ist aktenkundig zu machen.

### **3. Verfahren vor der Kommission zur Aufklärung eines hinreichenden Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

Nach Eröffnung des Verfahrens vor der Kommission wird dem\*der vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen von der Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen



und Beweismittel gegeben. Dem\*Der Betroffenen ist für die Stellungnahme eine angemessene Frist von maximal einem Monat zu setzen.

Nach Eingang der Stellungnahme des\*der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der gesetzten Frist trifft die Kommission unverzüglich eine Entscheidung darüber, ob und welche weiteren Aufklärungsmaßnahmen erforderlich sind. Der\*Die vom Fehlverhaltensverdacht Betroffene ist auf seinen\*ihren Wunsch vor der Kommission mündlich anzuhören; dazu kann er\*sie eine Person seines\*ihrer Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen wie die anzeigende Person, Zeugen oder weitere Betroffene.

Sind die weiteren Aufklärungsmaßnahmen abgeschlossen oder sind solche nicht geboten, entscheidet die Kommission in freier Würdigung der von ihr erhobenen Beweise unverzüglich darüber, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt oder ob das Verfahren mangels wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder wegen Geringfügigkeit unter Mitteilung der wesentlichen Gründe an den\*die Betroffenen\*e sowie die anzeigende Person eingestellt werden kann.

Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein nur minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten feststeht und der\*die Betroffene zur Aufklärung beigetragen hat, ggf. selbst eine Maßnahme zur Wiedergutmachung durchgeführt bzw. Maßnahmen zur Behebung eingetretener Schäden bereits ergriffen hat.

Kommt eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht, stellt die Kommission das Vorliegen eines (gegebenenfalls nach den in C. genannten Kriterien schweren) wissenschaftlichen Fehlverhaltens schriftlich in einer zu begründenden Entscheidung fest. Vor der abschließenden Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen (E. 4.) ist der\*die Betroffene zu unterrichten. Ihm\*Ihr soll nochmals die Möglichkeit zur Stellungnahme in einer angemessenen Frist von maximal einem Monat eingeräumt werden.

Auf Verlangen des\*der Betroffenen bzw. seines\*ihrer Bevollmächtigten ist diesem Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Kenntnis der Akten zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen des\*der Betroffenen erforderlich ist. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Angabe der anzeigenden Person, wenn dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des FIAS beeinträchtigt würde oder soweit dies nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden muss. Im Übrigen gelten im Hinblick auf die Bekanntgabe des Namens des\*der Hinweisgebenden die in D.3. enthaltenen Regelungen.

## **4. Maßnahmen zur Sanktionierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens am FIAS**

Die Kommission kann je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens insbesondere eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- a. Die schriftliche Rüge des\*der Betroffenen durch die Kommission, die in der Regel auch dem betroffenen Arbeitsbereich oder der sonstigen Organisationseinheit, der der\*die Betroffene angehört, zur Kenntnis zu bringen ist.
- b. Die Empfehlung von Maßnahmen gegenüber dem Direktorium oder der sonstigen betroffenen Organisationseinheit, sofern letztere\*r für die Umsetzung der Maßnahme zuständig ist, oder gegenüber Dritten.

Dazu zählen insbesondere

- die schriftliche Aufforderung an den\*die Betroffene\*n, eine Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf die unterlassene Nennung von Mitautor\*innen nunmehr in geeigneter Weise aufzunehmen,

- die Rücknahme von internen Förderentscheidungen (insbesondere der Rückruf von durch das FIAS bewilligten Mitteln),
- die Unterrichtung des betroffenen Fachbereichs an der Heimatuniversität mit dem Hinweis auf die Prüfung der Notwendigkeit der Aberkennung bzw. Entzugs akademischer Titel und Grade sowie
- die Unterrichtung eventueller Drittmittelgeber.

Das abschließende Ergebnis der Kommission ist mit den wesentlichen Gründen dem\*der Betroffenen, dem betroffenen Arbeitsbereich oder der sonstigen betroffenen Organisationseinheit, dem Direktorium sowie auf Verlangen der hinweisgebenden Person und sonstigen Personen oder Institutionen (insbesondere wissenschaftlichen Publikationsorganen oder Einrichtungen des Wissenschaftsbetriebs), die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben können, mitzuteilen.

## 5. Schlussbestimmungen

Die Entscheidung der Kommission ist im Hinblick auf die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens (schweren) wissenschaftlichen Fehlverhaltens für das FIAS abschließend. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission innerhalb des FIAS gibt es nicht.

Im Hinblick auf die nachfolgenden Maßnahmen spricht die Kommission – mit Ausnahme der Rüge (E. 4. a.) – Empfehlungen aus. Das Direktorium und die Arbeitsbereiche bzw. die sonstige betroffene Organisationseinheit setzen die Empfehlung der Kommission im Rahmen ihres Ermessens im Hinblick auf die Art der zu treffenden Maßnahme unverzüglich um. Sie informieren die Kommission ebenso unverzüglich im Rahmen des rechtlich Zulässigen über die Art der getroffenen Maßnahme und über den Zeitpunkt ihrer Umsetzung.

Für den Fall, dass eine Maßnahme empfohlen wird, für die die Arbeitsbereiche oder die sonstigen betroffenen Organisationseinheiten die Durchführung eines eigenen rechtsförmlichen Verfahrens vorsehen wie etwa im Fall eines Titelentzugs, bleibt den Arbeitsbereichen oder der sonstigen betroffenen Organisationseinheit die Durchführung eines Verfahrens in eigener Verantwortung vorbehalten. Zur Durchführung des Verfahrens wird die Kommission dem Arbeitsbereich oder der sonstigen betroffenen Organisationseinheit sämtliche Unterlagen aus dem Verfahren vor der Kommission (E. 1. – 4.) zur Verfügung stellen.

Über die Veröffentlichung der Entscheidung der Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten entscheidet bei Vorliegen eines berechtigten öffentlichen Interesses im Einzelfall das Direktorium nach Anhörung der Kommission.

Die Satzung des Frankfurt Institute for Advanced Studies zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis tritt in ihrer geänderten Fassung nach ihrer Veröffentlichung am FIAS in Kraft. Gleichzeitig treten die am 21. Januar 2013 veröffentlichten Grundsätze des Frankfurt Institute for Advanced Studies (FIAS) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis außer Kraft.

Frankfurt, den 16. November 2023



gez. Prof. Dr. Eckhard Elsen

Wissenschaftlicher Direktor des Frankfurt Institute for Advanced Studies (FIAS)